



Willisau

Reglement Einbürgerungskommission

in Rechtskraft ab 1. Januar 2018

(genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 27. November 2017)

Fassung vom 1. Januar 2018

Reglement für die Einbürgerungskommission

Die Stadt Willisau erlässt, gestützt auf § 30, Abs. 2 des kant. Bürgerrechtsgesetzes, folgendes Reglement:

Art. 1 Aufgaben

Die Einbürgerungskommission erfüllt abschliessend alle Aufgaben des Bürgerrechtswesens nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung, für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländer.

Die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Schweizerinnen und Schweizer und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht obliegt weiterhin dem Stadtrat.

Art. 2. Grösse und Wahl

Die Einbürgerungskommission wird von den Stimmberechtigten der Stadt Willisau im Urnenverfahren gewählt. Sie besteht aus elf Mitgliedern, wobei das für die Einbürgerungen zuständige Mitglied des Stadtrates von Amtes wegen Mitglied dieser Kommission ist.

Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Stadtrates.

Der verantwortliche Sachbearbeiter / die verantwortliche Sachbearbeiterin der Stadt Willisau nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 3 Organisation

Der Präsident/die Präsidentin wird aus den gewählten Kommissionsmitgliedern im Urnenverfahren gewählt.

Die Sachbearbeiterin / der Sachbearbeiter der Stadt Willisau führt jeweils das Sitzungsprotokoll.

Im Übrigen konstituiert sich die Einbürgerungskommission selber.

Art. 4 Sitzungsordnung

Der Präsident / die Präsidentin lädt je nach Anfall der Geschäfte zu einer Sitzung ein. Pro Kalenderjahr ist mindestens eine Sitzung durchzuführen.

Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder oder der Stadtrat können schriftlich beim Präsidenten / bei der Präsidentin der Einbürgerungskommission die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 5 Einladung, Traktandenliste

Die Einladung mit Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung zuzustellen. Einladung und Traktandenliste werden dem Stadtrat zur Kenntnisnahme zugestellt.

Der Präsident / die Präsidentin legt in Zusammenarbeit mit dem verantwortlichen Sachbearbeiter / der verantwortlichen Sachbearbeiterin Bürgerrechtswesen die Traktandenliste fest.

Anträge zu den traktandierten Geschäften können von den Kommissionsmitgliedern bis 8 Tage vor der Sitzung an den Präsidenten / die Präsidentin gestellt werden.

Art. 6 Beschlussfassung

Die Einbürgerungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit nach der zweiten Abstimmung hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 7 Ausstand

Die Ausstandsgründe nach kantonalem Recht gelten sinngemäss auch für die Kommissionsmitglieder.

Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandsgründe.

Art. 8 Amtsgeheimnis

Die Kommissionsmitglieder haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht zu wahren.

Art. 9 Bedrohungen

Werden einzelne Mitglieder der Kommission bedroht oder unter Druck gesetzt, sind sie verpflichtet, dies den anderen Mitgliedern mitzuteilen.

Art. 10 Protokoll

Das Protokoll wird durch den verantwortlichen Sachbearbeiter / die verantwortliche Sachbearbeiterin Bürgerrechtswesen erstellt und allen Kommissionsmitgliedern umgehend zugestellt. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt jeweils an der nächsten Sitzung der Einbürgerungskommission.

Der Stadtrat erhält das Protokoll zur Kenntnisnahme.

Art. 11 Publikation der Gesuche

Die Namen der gesuchstellenden Personen werden vor der Behandlung in der Einbürgerungskommission im Anschlagkasten und auf der Homepage der Stadt Willisau öffentlich bekannt gemacht.

Den Stimmberechtigten steht das Recht zu, sich während einer Frist von 20 Tagen zu den Gesuchen zu äussern und begründete Bedenken gegen eine Einbürgerung anzumelden. Es wird gewährleistet, dass die Namen der Personen, die eine Eingabe machen, nach aussen nicht genannt werden.

Art. 12 Aufgaben der Einbürgerungskommission

- a. Erarbeiten einer Geschäftsordnung über die Vorgehensweise bei ihrer Arbeit, die vom Stadtrat zu genehmigen ist
- b. Einsichtnahme in die Einbürgerungsgesuche während der Aktenauflage im Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum, Zehntenplatz 1

- c. Prüfen der gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen
- d. Entgegennehmen und Prüfen von Anmerkungen und Bedenken zu Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern
- e. Führen von Gesprächen mit den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern
- f. Gewähren des rechtlichen Gehörs zu den einer Einbürgerung widersprechenden Gründen gemäss lit. c
- g. Abklären der Integration und der gesetzlich verlangten Sprachniveaus
- h. Abklären der Akzeptanz der Gesetzesordnung, insbesondere in Bezug auf Religionsfreiheit, Eherecht, Gleichstellung, Antirassismus etc.
- i. Erstellen eines begründeten Schlussentscheides über die Einbürgerungsgesuche

Art. 13 Aufgaben des Sachbearbeiters / der Sachbearbeiterin Bürgerrechtswesen

Der Sachbearbeiter / die Sachbearbeiterin

- a. orientiert und leistet Hilfe an Einbürgerungsinteressierte.
- b. nimmt Einbürgerungsgesuche entgegen.
- c. vervollständigt die Gesuchsformulare.
- d. prüft die Gesuche nach den gesetzlichen Bestimmungen und auf ihre Vollständigkeit.
- e. veröffentlicht die Namen der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller gemäss Art. 11 dieses Reglements.
- f. bereitet die Aktenaufgabe zu Handen der Einbürgerungskommission vor.
- g. organisiert die Einbürgerungsgespräche.
- h. fertigt die Einbürgerungsentscheide aus.
- i. stellt Rechnung an die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller.
- j. teilt die Entscheide bzw. Einbürgerungszusicherungen den zuständigen Stellen mit

Art. 14 Einholen von Referenzauskünften

Die Einbürgerungskommission hat Referenzauskünfte einzuholen. Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben Namen von mindestens sechs Schweizer Bürgern oder Bürgerinnen zu nennen, die entsprechende Auskünfte erteilen können.

Art. 15 Entscheid

Der Entscheid über die Erteilung, Zusicherung oder Verweigerung des Gemeindebürgerrechtes wird den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheide sind zu begründen.

Sämtliche Entscheide der Einbürgerungskommission werden vom Präsidenten / von der Präsidentin und dem zuständigen Sachbearbeiter / der zuständigen Sachbearbeiterin Bürgerrechtswesen unterzeichnet. Bei Verhinderung unterschreibt die jeweilige Stellvertretung.

Gegen den Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung Verwaltungsbeschwerde beim Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern eingereicht werden.

Art. 16 Information

Die Informationstätigkeit ist Sache der Einbürgerungskommission.

Art. 17 Gebühren

Die Gebühren für das Einbürgerungsverfahren werden durch den Stadtrat festgelegt und sind in dieser Verordnung im Anhang I aufgeführt. Mit der Gesuchseinreichung ist eine Teilzahlung von 50 % der Bearbeitungsgebühren zu entrichten.

Mit der Rechtskraft des Entscheides sind die restlichen Bearbeitungsgebühren und die Spruchgebühr zu entrichten.

Art. 18 Entschädigung

Die Kommissionsmitglieder erhalten das ordentliche Sitzungsgeld für Kommissionsarbeiten der Stadt Willisau. Über ausserordentliche Entschädigungen entscheidet der Stadtrat.

Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement für die Einbürgerungskommission, genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Februar 2006 mit Änderung von Art. 15, letzter Absatz an der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. Mai 2009, wird mit Beschluss des heute vorliegenden Reglements ausser Kraft gesetzt.

Art. 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2017 am 1. Januar 2018 in Kraft.

STADTRAT WILLISAU

Erna Bieri-Hunkeler
Stadtpräsidentin

Peter Kneubühler
Stadtschreiber

